

SATZUNG

des Fördervereins "Hänigser Freibad"

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Hänigser Freibad" mit dem Zusatz e.V. nach Eintrag und hat den Sitz in Hänigsen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmens durch die ideelle und finanzielle Förderung zur Sicherung des Bestandes, der Unterhaltung und des Betriebes des Freibades in Hänigsen als Sportstätte für die Allgemeinheit.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vereinsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden und freiwillige Leistungen der Mitglieder zur Instandhaltung und zur Steigerung der Attraktivität des Freibades (z.B. Einrichtung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen).
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig,

§ 3 Mittel des Vereines

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 AO.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsort ist Burgdorf.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen, nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3) Juristische Personen (z.B. Firmen oder Vereine) können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austrittserklärung, Der Austritt des Mitgliedes kann unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
 - c) durch Ausschluss
 - ca) wegen unehrenhafter Handlung
 - cb) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - cc) wegen fehlender Beitragszahlungen die drei Monate rückständig sind.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Vorliegens der unter Buchst. ca) und cb) aufgeführten Gründe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Den Ausschluß unter Buchst. cc) stellt der Vorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit fest.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3) Der Vorstand kann aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
 - c) der oder dem Kassenwart/in
 - d) der oder dem Schriftführer/in
 - e) der oder dem Pressewart/in

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, das dazu bis zu 4 Beisitzer treten. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand, aber nicht dem Vorstand des § 26 BGB an, und sind nicht vertretungsberechtigt. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden, haben aber kein Stimmrecht. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, darunter der oder die 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe gewählt:
 - in ungeraden Kalenderjahren werden der oder die 1. Vorsitzende, der oder die Kassenwart/in, sowie bei Bedarf der oder die 2. und 4. Beisitzer/in gewählt.
 - in geraden Kalenderjahren werden der oder die 2. Vorsitzende, der oder die Schriftführer/in, der oder die Pressewart/in, sowie bei Bedarf und der oder die 1. und 3. Beisitzer/in gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung oder durch entsprechende Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Uetze.

2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.

3) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

6) Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur mit mind. 25 % der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung Ihrer Aufgaben die Vereinspapiere der Vorstandsmitglieder einzusehen.

2) Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Rechnungsprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist ein Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß eingeladen und die Auflösung auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Liquidation des Vereins

1) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 09. September 1998 beschlossen. Änderungen beschlossen am 21.12.1998.
Weitere Änderungen beschlossen am 05.02.2010.

Hänigsen, 05. Februar 2010